

Buchbesprechung

Hans-Joachim Cremer: Der Schutz vor den Auslandsfolgen aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Zugleich ein Beitrag zur Bestimmung der Reichweite grundrechtlicher Verantwortung für die Folgewirkungen deutscher Hoheitsakte, Baden-Baden: Nomos, 1994, 482 S.

I.

Die Untersuchung ist im zeitlichen Umfeld der Änderung des Grundrechts auf Asyl von 1993 entstanden und behandelt die Frage, ob und inwieweit aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einen Ausländer deswegen unzulässig sind, weil sie ihn zwingen, sich einem Nachteil im Ausland auszusetzen.

Ausgehend hiervon entfaltet *Cremer* das Panorama der Rechtsvorschriften, die die Ausländerbehörden der Bundesrepublik

Deutschland dazu verpflichten, beim Erlaß aufenthaltsbeendender Maßnahmen zugunsten des Ausländers Nachteile im Ausland zu berücksichtigen, und die die Gerichte bei der Kontrolle der behördlichen Entscheidung zu beachten haben. Die Untersuchung beschränkt sich auf diejenigen Ausländer, die weder asylberechtigt sind noch unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention fallen.

Cremer stellt den grundrechtlichen Schutz vor den Auslandsfolgen aufenthaltsbeenden-

¹⁷ Vgl. die entsprechende Argumentation des Gerichtshofes in A u.a., Urteil vom 8. Februar 1996, Entscheidungssammlung 1996, Ziff. 78.

der Maßnahmen ebenso dar wie den Schutz, der sich außerhalb des Verfassungsrechts ergibt. Dabei liegt der Schwerpunkt naturgemäß auf dem Ausländergesetz, doch der Autor läßt auch Überlegungen aus dem Recht der EG und der EMRK einfließen. Im letzten Teil des Buches untersucht der Autor, ob der einfachrechtliche Schutz den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht und ob das Ausländergesetz verfassungskonformer Auslegung bedarf.

II.

Zu Beginn führt das Buch in die Grundlagen des Aufenthaltsrechts von Ausländern ein, stellt dar, wann eine Aufenthaltsberechtigung erforderlich respektive entbehrlich ist und erklärt die unterschiedlichen Formen der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen. In knapper Form faßt *Cremer* hier das wesentliche zusammen bzw. bietet demjenigen, der sich mit dem Ausländerrecht nicht vertieft beschäftigt hat, einen gut lesbaren Einstieg in die Grundlagen dieses Rechtsgebietes.

Anschließend untersucht der Autor, in welchem Umfang Auslandsfolgen in die Entscheidung über aufenthaltsbeendende oder -versagende Maßnahmen einfließen. Er geht dabei detailliert auf Abschiebung, Versagung bzw. nachträgliche (Teil-) Beseitigung einer Aufenthaltsgenehmigung und Ausweisung ein. Zu allen diesen Punkten bietet das Buch umfangreiches Rechtsprechungsmaterial und erschöpfende Literaturlauswertung.

III.

Das Kernstück des Buches (S. 163-422) ist dem grundrechtlichen Schutz vor den Auslandsfolgen aufenthaltsbeendender Maßnahmen gewidmet. In Anlehnung an Argumentationsmuster von Gertrude *Lübbe-Wolf* und Hans-Ullrich *Gallwas* („faktische Beeinträchtigungen“) kommt der Autor zu dem Ergebnis, daß Grundrechte prinzipiell auch vor den Folgewirkungen eines staatlichen Aktes und damit auch vor den Auslandsfol-

gen aufenthaltsbeendender Maßnahmen schützen.

Die - insbesondere von Kay *Hailbronner* formulierte - Gegenansicht, nach der das Völkerrecht die Schutzwirkung der Grundrechte begrenze, weist *Cremer* mit hohem Argumentationsaufwand zurück. Wenn in innerstaatlichen Verfahren mit der menschenrechtlichen Lage in einem fremden Staat argumentiert werde, ja selbst wenn eigene - grundrechtliche - Maßstäbe an die dortige Situation angelegt würden, stelle dies mangels jeglichen Zwangselements („Coercion“) keine völkerrechtlich verbotene Intervention dar. Der Autor beruft sich hierzu auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Soering* ./ Vereinigtes Königreich (Serie A Nr. 161).

Ihm ist darin zuzustimmen, daß staatliche Instanzen grundsätzlich auch die sogenannten Auslandsfolgen ihres Handelns berücksichtigen müssen. Bis auf den vom Autor zutreffenderweise herangezogenen Ausnahmefall des Auslieferungsvertrages wird wohl auch kein Staat dadurch völkerrechtlich beeinträchtigt, daß die Bundesrepublik Deutschland sich seiner Staatsangehörigen nicht entledigt. Die politische Kritik, die darin zum Ausdruck kommen kann, nehmen die meisten Staaten wegen der damit für sie verbundenen Vorteile durchaus hin.

Der Autor ist aber Realist genug, um zu erkennen, daß es keinen Grundrechtsschutz „ad infinitum“ geben kann. Er bemüht sich deswegen um einen Zurechnungsmaßstab, der den weitestgehenden Schutz der Ausländer bei gleichzeitiger Sicherung der staatlichen Handlungsfähigkeit ermöglicht. Dabei greift er auf die „*Pershing-II*“-Entscheidung (BVerfG E 66, 39) und auf völkerrechtliche Zurechnungsregeln zurück. *Cremer* bejaht eine Zurechnung der Auslandsfolgen, wenn (1) zwischen dem Hoheitsakt und der Folge eine physisch vermittelte Kausalität besteht, (2) die grundrechtswidrige Folgewirkung objektiv vorhersehbar ist und (3) sie entweder keinem anderen Staat oder staatsähnlichem Verant-

wortungssubjekt zugerechnet werden kann oder (4) bei isolierter Betrachtung eine solche Zurechnung zwar möglich ist, die Bundesrepublik Deutschland aber kein (völker-) rechtliches Vertrauen in das Ausbleiben der grundrechtswidrigen Folgewirkung haben darf.

Cremer diskutiert, ob in den untersuchten Fallkonstellationen die Grundrechte als Abwehrrechte anzuwenden sind oder ob grundrechtliche Schutzpflichten wirksam werden. Aus den Fällen „Rudolf Heß“ (BVerfG E 55, 349) und „C-Waffen“ (BVerfG E 77, 170) ergebe sich, daß das Bundesverfassungsgericht die Abwehrfunktion der Grundrechte anwende, sobald die deutsche öffentliche Gewalt an fremdhoheitlichem, grundrechtsgefährdendem Handeln positiv mitwirkt. Das Unterlassen einer entweder selbst grundrechtswidrigen oder mit grundrechtswidrigen Folgen behafteten Maßnahme könne nur über die Abwehrfunktion der Grundrechte erreicht werden. Dieses Ergebnis findet der Autor auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt. Aus dem „Soering“-Fall ergebe sich hinsichtlich der Schutzpflichten nichts anderes.

IV.

Der letzte Teil des Buches erörtert die Verfassungsgemäßheit des Ausländergesetzes. *Cremer* erhöht die bestehenden Schranken für Ausweisungen und Abschiebungen noch durch verfassungskonforme Auslegung im Lichte seiner zuvor gewonnenen Ergebnisse. Ob die Rechtsanwendung ihm hierin folgen wird, bleibt abzuwarten. Für den Rechtsanwalt bietet dieser Teil immerhin Argumentationsmuster.

V.

Nach der Frankfurter Dissertation von Helmut *Albert*: „Das Grundrecht auf Leben als Schranke für aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ (1990) liegt nun eine umfassendere Untersuchung der Materie vor. Hervorzuheben ist die trotz der Fülle des behandelten Stoffes durchgängig gewährte Übersichtlichkeit der Darstellung. Die Arbeit ist auf dogmatischem Gebiet ebenso interessant wie in rechtspolitischer Hinsicht.

Norman Weiß